OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400195/2/FP

Datum:
Linz, 11. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. T.S., x, K., vertreten durch Dr. G.S., Rechtsanwalt in L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. August 2016, GZ: AS/PB - 1546670, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs. 1 Z 1 und 2 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem bekämpften Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin („Bf") vor, einen PKW am 20. Februar 2016 zwischen 12:04 Uhr und 12:25 Uhr vor dem Haus x in L. in der flächendeckend verordneten Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt zu haben. Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 40 Euro (20 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass die Bf einen Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 7. September 2016 rechtzeitig Beschwerde. In dieser brachte sie auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass am Tatort von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr ein Parkverbot verordnet gewesen sei und ein solches nach 12:00 Uhr nicht mehr bestanden habe können. Eine Kurzparkzone würde dem Verkehrszeichen „Parkverbot" widersprechen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 26. September 2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt. Keine der Parteien hat eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und wurde keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt, sodass eine öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs. 2 Z 3 VwGVG unterbleiben konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat am 20. Februar 2016 einen PKW Audi mit dem Kennzeichen x in der x, vor dem Haus x geparkt. Das Haus x ist das sogenannte I.-Gebäude, ein großes Gebäude, in dem sich im Erdgeschoß mehrere Geschäftslokale, darüber Wohnungen, Büros und Praxen befinden. Vor der langgestreckten Nordseite des Hauses Nr. x finden sich mehrere Parallelparkflächen, wobei diese verschiedenen, teilweise mehreren, Verordnungsregimes unterliegen. So finden sich neben der gerichtsbekannt flächendeckend verordneten Kurzparkzone diverse Halte- und Parkverbote, teilweise zugunsten von Krankentransporten oder dauernd stark Gehbehinderten (z.B. am nordöstlichen Eck des Gebäudes).

Die Fläche liegt innerhalb der flächendeckend verordneten Kurzparkzone. Zum Tatzeitpunkt galt diese am Samstag bis 15:00 Uhr.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verwaltungsakt. Der Sachverhalt ist weitgehend unbestritten. Die Ausgestaltung des von der Behörde angenommenen Tatortes ist zudem gerichtsbekannt. Insbesondere ist dem erkennenden Richter bekannt, dass vor dem Haus x mehrere Parkflächen zur Verfügung stehen, die zwar zweifelsohne alle innerhalb der Gebührenzone liegen, jedoch für die, teilweise zu bestimmten Zeiten, auch andere Verordnungsregimes gelten, die die Kurzparkzone teilweise überlagern. Insbesondere existieren an der nordöstlichen Grundstücksgrenze zwei Behindertenparkplätze (die diesbezügliche Beschilderung kann auf einem im Akt befindlichen Foto erkannt werden) und Bereiche, die Krankentransporten vorbehalten sind.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zum Vorbringen der Bf

Dem Vorbringen der Bf, es könne neben dem am Ort verordneten Parkverbot keine Kurzparkzone existieren ist nicht zu folgen. So hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bspw. in seinem Erkenntnis vom 3. November 2014, LVwG-400056, ausgesprochen, dass eine Gebührenpflicht außerhalb der zeitlichen Geltung eines kundgemachten Parkverbotes bestehen kann, sofern für solche Zeiten eine entsprechende Gebührenpflicht verordnet ist, weil in einem solchen Zeitraum eine nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer gegeben wäre und kein Parkverbot besteht. Zumal nach dem Vorbingen der Bf zum Zeitpunkt ihres Parkens kein Halte- und/oder Parkverbot mehr vorherrschte, kann eine Gebührenpflicht bestanden haben.

III.2. Mangelnde Spruchkonkretisierung

III.2.1. Die Bf ist aber aus anderen Gründen im Recht:

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs. 6 VStG, vgl. nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl. 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-VG und

§ 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten."

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass "'Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat."

Diese Judikatur hat der VwGH zuletzt in seiner Entscheidung vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 bekräftigt.

Das Verwaltungsgericht ist iSd dargestellten Judikatur sohin auf die Überprüfung der durch den behördlichen Bescheidspruch begrenzten Sache beschränkt.

III.2.2. Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z. 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25. 2. 1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17. 9. 2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27. 4. 2011, 2010/08/0091):

Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z. 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20. 6. 1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25. 9. 1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; zB VwGH 27. 4.

2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8. 2. 1990, 89/16/0044; als auch VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23. 10. 1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs 2 KFG]). Im Übrigen ist das gem. § 44 a Z. 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20. 5. 2003, 2002/02/0236; 6. 6. 2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen Verwaltungsübertretungen bei Walter/Thienel II2 § 44 a E 244 ff". [*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

Im Hinblick auf Parkvergehen hat der VwGH beispielsweise wie folgt ausgesprochen:
„Handelt es sich um den Vorwurf, der Beschuldigte habe gegen ein Halte- und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen, so kommt einer genauen Bezeichnung des Tatortes deshalb besondere Bedeutung zu, weil erst auf Grund dieser Angabe eine abschließende Beurteilung in der Richtung, ob an dieser Stelle ein derartiges für den Beschuldigten geltendes Verbot bestanden hat oder nicht, möglich ist (Hinweis E 28.2.1985, 85/02/0025)" (VwGH v. 19. September 1990; 90/03/0014, vgl. auch E v. 11. Juli 1990),

oder:

„Keine hinreichende Konkretisierung bei Angabe des Tatortes mit "Wien I, Dr. Karl Renner Ring (PARKPLATZ vor dem Parlament)", zumal feststeht, dass es zwei derartige "Parkplätze" gibt (Übertretung nach § 24 Abs 1 lit. a StVO)" (VwGH 9. Juli 1982; 81/02/0337).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als

erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24. 4. 2008, 2007/07/0124)".
(*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel, besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

III.2.3. Im vorliegenden Fall steht fest, dass vor dem Haus x mehrere Parkflächen existieren, die verschiedenen Regelungsregimes unterliegen. Das beweisen schon die von der belangten Behörde zum Akt genommenen Fotos, aus denen sich zumindest 3 verschiedene Verordnungen, nämlich ein zeitlich beschränktes Parkverbot, ein Parkverbot zugunsten von Krankentransporten und insbesondere eines zugunsten von dauernd stark Gehbehinderten (auf der Tafel im Bereich der Ostgrenze des Gebäudes mit der Hausnummer x). Zudem existiert die Kurzparkzone.
Es wäre demnach an der belangten Behörde gewesen, in ihrem Spruch zu spezifizieren auf welcher der verschiedenen Parkflächen das Fahrzeug der Bf geparkt war, um dieser ein konkretes, sie vor Doppelbestrafung schützendes Vorbringen zu ermöglichen. Dies ist insbesondere deshalb von besonderer Bedeutung, weil, wäre die Bf etwa auf einem Behindertenparkplatz gestanden (unbeschränktes Halteverbot), der belangten Behörde keine Zuständigkeit zur Abstrafung nach dem Oö. PGG zugekommen wäre (vgl. dazu LVwG Oö. 3. November 2014, LVwG-400056, mwN).

Angesichts des Fehlens jeglicher diesbezüglicher Verfolgungshandlung im Spruch, der Begrenzung der „Sache" durch diesen und angesichts des Ablaufes der Verfolgungsverjährungsfrist, ist eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

III.3. Das behördliche Straferkenntnis war demgemäß aufzuheben. Bei diesem Ergebnis entfällt jede Kostenersatzpflicht der Bf.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die ggst. Entscheidung fußt auf der einheitlichen, im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des VwGH zu den Sprucherfordernissen und zur Begrenzung der verwaltungsgerichtlichen Prüfbefugnis durch die „Sache".

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl